



BESCHLUSSVORLAGE

FB 22

Tagesordnungspunkt: 5

Sozialwesen; Änderung der Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding

Anlage(n):

- Richtlinie zur Förderung Ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding zum 01.01.2018
- Pflegerische Versorgungsräume
- Förderrichtlinien ambulant von 2009

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christine
Kaltenbach

Zi.Nr.:

Tel. 08122/58 1341
christine.kaltenbach@lr
a-ed.de

Erding, 27.11.2017
Az.:

Kreisausschuss am 04.12.2017

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Haushaltsmittel müssen erst ab 2019 eingestellt werden, da die Förderung rückwirkend erfolgt. 2018 eingestellte Mittel in Höhe von **40.000 €** werden noch für die freiwillige Investitionskostenförderung 2017 ausbezahlt.

Ein Festhalten an der **derzeitigen Förderhöhe** wird empfohlen, um einen wirklichen Anreiz zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Zustimmung zu:

1. Die Richtlinie für die Förderung ambulanter Pflegedienste vom 01.01.2009 im Landkreis Erding wird zum 01.01.2018 aufgehoben.
2. Die Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Erding erfolgt ab 01.01.2018 zur Abdeckung der Versorgungsräume des Landkreises in Form einer Kilometerpauschale nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Richtlinie für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding. Die Höhe der Fördermittel bleibt unverändert.



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

(1) Der gesetzliche Auftrag zur Pflegebedarfsplanung bemisst sich nach § 9 SGB XI (Soz. Pflegeversicherung) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG). Die Länder sind danach für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsstruktur verantwortlich. Konkret hat der Landkreis die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Pflegedienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Einrichtungen der Altenpflege können nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden, auch in Form von Investitionspauschalen. Somit handelt es sich bei dieser Förderung um eine im eingeräumten Ermessen freiwillige Aufgabe.

Das Seniorenpolitische Gesamtkonzept enthält die Forderung „ambulant vor stationär“. Somit kann in der Herstellung der Bedarfsgerechtigkeit als Pflichtaufgabe ein Grund für die Aufrechterhaltung einer freiwilligen Förderung der Ambulanten Pflegedienste gesehen werden.

Diese Pflichtaufgabe des Landkreises ist durchaus in die Zukunft gerichtet, denn die Anzahl der von ambulanten Pflegediensten betreuten pflegebedürftigen Personen wird steigen.

Im Landkreis Erding wurde daher zum 01.01.2004 (2009 aktualisiert) eine Richtlinie zur Förderung Ambulanter Pflegedienste erlassen, die die Förderung an ein Tätigwerden **im** Landkreis Erding gebunden hat. Die Förderung beträgt pauschal maximal 1.000 €/rechnerischer Vollzeitkraft und ist insgesamt mit 40.000 € gedeckelt.

Diese Art der Förderung wird in den oberbayerischen Kreisen sehr unterschiedlich gehandhabt, wird alljährlich diskutiert und ist in manchen Kommunen bereits eingestellt worden. Die kommunalen Spitzenverbände weisen auf ein Einsparpotenzial hin, der Bayerische Landkreistag spricht jedoch keine Empfehlung aus.

Bei der aktuellen Förderung des Landkreises ist festzustellen, dass die Mittel stets nur von einer geringen Anzahl von Pflegediensten abgefragt werden und keinen Rückschluss auf eine Abdeckung der Pflegelandschaft Landkreis Erding zulassen, da lediglich die Zahl der im Landkreis Erding tätigen Pflegefachkräfte abgefragt wird, nicht aber das Pflegeumfeld. Die Pflegebedarfsplanung sollte insoweit auf validere Angaben gestützt werden. Diese Art der Förderung führt zudem nicht zu einer besseren Pflegestruktur im Sinne von mehr Diensten oder größeren Einzugsbereichen.

Es ist daher festzustellen, dass die bisherige Art der freiwilligen Förderung nicht geeignet ist, dem gesetzlichen Auftrag der Pflegebedarfsplanung nachzukommen.

(2) Es wird daher vorgeschlagen die bisherige Förderung einzustellen und stattdessen die eine andere Art der Förderung zu gewähren.

Landkreisumfragen zeigten ein breites Spektrum an alternativen Fördermöglichkeiten, von denen die Erfahrungen des Landkreises Bad Tölz mit der dort bereits 2012 initiierten Förderung mit Kilometerpauschalen als Einstieg geeignet erscheinen.



LANDKREIS
ERDING

Aus dieser Förderung gewonnene Erkenntnisse können in Prognosen münden, die weitere und gezieltere Maßnahmen im Sinne einer effizienten Pflegebedarfsplanung nach sich ziehen können. Effizienz heißt, Bedarfe aufdecken, Maßnahmen zur Abdeckung koordinieren und Anreize zum Tätigwerden schaffen.

Eine pauschale Förderung anhand von anonymisierten Fahrtkostenabrechnungen birgt allerdings das Risiko, dass es auch weiterhin schlecht versorgte Ortsteile im Landkreis gäbe. Kleinere Anbieter von Ambulanter Pflege können keine großflächigen Räume abdecken, da wirtschaftlich nicht unbedingt sinnvoll.

Eine Aufteilung des Landkreises in „pflegerische Versorgungsräume“ scheint daher das geeignete Mittel, unter neuen Voraussetzungen einen Anreiz zu bieten, dass der pro Pflegedienst zu versorgende Bereich angemessen und somit wirtschaftlich ist. Der Landkreis Erding wurde insoweit in fünf pflegerische Versorgungsräume aufgeteilt (Anlage).

Der **Fördervorschlag** lautet daher:

Bei Abdeckung von mindestens drei pflegerischen Versorgungsräumen durch den Ambulanten Dienst wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 5 Cent pro gefahrenen Kilometer vergütet.

Die Chance, dass ein ganzer Versorgungsraum und damit Teile des Landkreises wirklich abgedeckt sind wächst. Versorgungslücken werden so aufgezeigt. Die Praxis wird zeigen, wo Anpassungen notwendig sind.

Etwaige ungedeckte betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen der Pflegedienste, die durch die bisherige Förderung abgedeckt wurden, können mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern in die Pflegevergütung eingerechnet werden (§ 82 Abs. 3 SGB XI). Dieser Investitionskostenzuschlag ist bei Pflegebedürftigen, die Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII beziehen, ohnehin durch den Landkreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

Die aktuelle Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt. Somit kann eine Änderung frühestens zum 01.01.2019 erfolgen, da die Pflegedienste einen Vertrauensschutz für 2017 haben und die Auszahlung hierfür im Jahr 2018 erfolgt. Haushaltsmittel müssen erst ab 2019 eingestellt werden, da die Förderung rückwirkend erfolgt. 2018 eingestellte Mittel in Höhe von 40.000 € werden noch für die freiwillige Investitionskostenförderung 2017 ausbezahlt. Ein Festhalten an der derzeitigen Förderhöhe wird empfohlen, um einen wirklichen Anreiz zu schaffen.